

RhönKinder-Haus

Kindertagesstätte Poppenhausen
36163 Poppenhausen, Groenhoffstraße 5

☎ 06658/918983-0

✉ rhoenkinder-haus@poppenhausen-wasserkuppe.de



Betreuungsvertrag

Angaben zum Kind

Familienname	
Vorname	
Geburtsdatum zu. -Ort	
Anschrift	
Staatsangehörigkeit	
Religion	
Krankenkasse	
Kinderarzt	
Schutzimpfungen Welche	
Tetanusimpfung	Nein Ja
Gesundheitliche Bemerkungen (z.B. Allergie)	

Erreichbarkeit

Telefon	Privat: Festnetz	Mobil	Dienstlich
Mutter			
Vater			
E-mail			

Inanspruchnahme der Betreuung ab	Monat / Jahr:	
----------------------------------	---------------	--

Betreuungszeit u. Kosten

Alter	Betreuungszeit	Gebühr	Essen	Getränke
3-6 Jahre	Vormittags (07.15 h – 12.30 h) + 1 freien Nachmittag	.-	.-	5,00 €/Monat
	Vollzeit (07.15 h – 16.30 h)	80,-	3,40 €/Tag	5,00 €/Monat
2 Jahre	Vormittags (07.15 h – 12.30 h) + 1 freien Nachmittag	120,-		5,00 €/Monat
	Vollzeit (07.15 h – 16.30 h)	200,-	3,40 €/Tag	5,00 €/Monat

RhönKinder-Haus

Kindertagesstätte Poppenhausen
36163 Poppenhausen, Groenhoffstraße 5

☎ 06658/918983-0

✉ rhoenkinder-haus@poppenhausen-wasserkuppe.de



Angaben zu den Eltern

Betreff	Mutter	Vater
Name		
Vorname		
Geburtsdatum		
Adresse		
Familienstand		
Staatsangehörigkeit		
Religion		
Beruf		
Arbeitgeber		

Das Sorgerecht haben / hat		Beide Elternteile		Mutter		Vater
-----------------------------------	--	-------------------	--	--------	--	-------

Angaben zu den Geschwistern

Name	Geburtsdatum

Abholberechtigte (außer den o.a. Eltern):

Nr.:	Name, Vorname	Erreichbarkeit
1		
2		
3		
4		
5		
6		

RhönKinder-Haus

Kindertagesstätte Poppenhausen
36163 Poppenhausen, Groenhoffstraße 5

☎ 06658/918983-0

✉ rhoenkinder-haus@poppenhausen-wasserkuppe.de



Elternmerkblatt zum Betreuungsvertrag

Gesetzlich geregelte Vorgaben des Kindergartenbetriebes

- §§25-34 SGB VIII Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch(HKJGB)
- Der Hessische Bildungs- und Erziehungsplan ist für uns maßgebend, wir stützen unsere pädagogische Arbeit darauf.
- §8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Kreis der Berechtigten

- Kinder, die das 2. Lebensjahr vollendet haben.
- Das RhönKinder-Haus steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Poppenhausen ihren Wohnsitz haben, zur Verfügung.
- Ist die amtlich festgelegte Höchstbelegung des RhönKinder-Hauses erreicht, so kann eine weitere Aufnahme erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

Aufnahme

- Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Zusage durch die Kindertagesstätte.
- Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme dahingehend ärztlich untersucht werden, dass es frei von ansteckenden Krankheiten ist. Dies ist durch Vorlage eines ärztlichen Attestes spätestens am Tag der Aufnahme nachzuweisen.
- Die endgültige Aufnahme erfolgt nach der Eingewöhnungszeit. Diese Zeit findet mit einem Elternteil/Bezugsperson des Kindes, nach dem Berliner Eingewöhnungsmodell.

Öffnungszeiten/Betreuungszeiten

- Die Kindertagesstätte ist von 7.15 – 16.30 Uhr geöffnet. Freitags schließt unsere Einrichtung um 15.00 Uhr.
- Für alle aufgenommenen Kinder besteht ein Anspruch auf einen Ganztags-Platz mit Mittagessen.
- Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließungszeiten (z.B. Krankheit, behördlicher Anordnung, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel) geöffnet.

RhönKinder-Haus

Kindertagesstätte Poppenhausen
36163 Poppenhausen, Groenhoffstraße 5

☎ 06658/918983-0

✉ rhoenkinder-haus@poppenhausen-wasserkuppe.de



Pflichten der Erziehungsberechtigten

- Es wird erwartet, dass die Kinder den Kindergarten regelmäßig besuchen. Die Kinder sollen spätestens bis 9.00* Uhr eintreffen (*außer montags). Bei Fernbleiben des RhönKinder-Haus bitten wir um kurze telefonische Info.
- Einmal in der Woche (montags) findet unser „Naturerlebnistag“ statt. Die Kindergartenkinder sind spätestens bis 8.30 Uhr in den Kindergarten zu bringen. Die Kinder sollten einen Rucksack mit Brust-/Bauchgürtel tragen und ein Frühstück und ein Becher mit sich führen.

Ein Sitzkissen wird von der Kita gestellt und die Kinder tragen es in ihrem Rucksack
Die Kinder sind der Witterung entsprechend zu kleiden.

Ein kleines, zuckerfreies Frühstück ist in der Regel mitzunehmen.

Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück der Kindertagesstätte und erlischt mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigte Person. Das Personal ist nicht verpflichtet, Kinder außerhalb der Öffnungszeiten zu beaufsichtigen.

- Für Kinder, die nicht am Mittagessen teilnehmen, endet der Vormittag zwischen 12.00 Uhr, bis spätestens 12.30 Uhr.
- Die Abholzeit am Nachmittag ist ab 14.00 Uhr.
- Abholberechtigt ist grundsätzlich nur eine volljährige Person, die in der Anmeldung bzw. der Abholregelung angegeben ist oder die aus gegebenem Anlass kurzfristig von den Erziehungsberechtigten benannt wird (kurze schriftliche Mitteilung mit Datum und Unterschrift)
- Die Erziehungsberechtigten haben durch die Unterschrift in der Abholregelung Sorge zu tragen, dass das in der Einrichtung betreute Kind auch in Sonderfällen/Notfällen während der Betreuung selbst oder durch Beauftragte abgeholt werden können.
- Sind Kinder erkrankt, so müssen sie 24 Stunden symptomfrei sein, bevor sie unsere Kindertagesstätte wieder besuchen dürfen. (z.B. bei Fieber, Erkältungserscheinungen, Erbrechen und Durchfall).

Bei ansteckenden Krankheiten bitte einen Kinderarzt aufsuchen und uns in der Einrichtung über die Art der Erkrankung informieren, damit wir zum Schutz der Gemeinschaft die anderen informieren dürfen.

RhönKinder-Haus

Kindertagesstätte Poppenhausen
36163 Poppenhausen, Groenhoffstraße 5

☎ 06658/918983-0

✉ rhoenkinder-haus@poppenhausen-wasserkuppe.de



- Windeln, Pflegeprodukte und Sonnencreme werden von den Erziehungsberechtigten mitgebracht.
- Sofern die Eltern den Kindergarten-Platz im Laufe des Kindergartenjahres kündigen, endet die Beitragspflicht zum Ende des darauffolgenden Monats. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- Die Eltern sollten nach dem Besuch der Kindertagesstätte ihre Kinder nach Zecken am Körper absuchen.

Einverständniserklärung

- Ich habe/Wir haben den Vertrag gelesen und zur Kenntnis genommen. Alle Angaben entsprechen der Richtigkeit.
- Ich bin/Wir sind über die pädagogische Arbeitsweise informiert und einverstanden.
- Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, an der Eingewöhnungszeit teilzunehmen.
- Ich/Wir bestätige/n, dass wir mein/unser Kind regelmäßig in die Einrichtung bringe/n.
- Ich/Wir haben die **Einverständniserklärung zur Abholregelung** ausgefüllt und dem Personal ausgehändigt
- Das **Merkblatt Fotogenehmigung** wurde mir/uns ausgehändigt und unterschrieben.
- Das **Merkblatt Gemeinsam vor Infektionen schützen** wurde mir/uns ausgehändigt.

Poppenhausen (Wasserkuppe), den _____

Unterschrift des 1.Sorgeberechtigten

Unterschrift des 2.Sorgeberechtigten

Unterschrift der Leiterin

RhönKinder-Haus

Kindertagesstätte Poppenhausen
36163 Poppenhausen, Groenhoffstraße 5

☎ 06658/918983-0

✉ rhoenkinder-haus@poppenhausen-wasserkuppe.de



Fotogenehmigung

Liebe Eltern,

um die Aktivitäten der Kinder in unserem Kindergarten auch im Bild festzuhalten und Ihnen und auch anderen Eltern und Interessierten einen Einblick in unsere Arbeit geben zu können, machen wir immer wieder Fotos im Alltag. Um diese nutzen zu dürfen, benötigen wir Ihre Zustimmung. Die hier erteilte Genehmigung erstreckt sich auf die Verwendung der Bilder

- in Elternbriefen und Aushängen im Kindergarten
- in den Mappen der Kinder
- auf Eltern-Informationsveranstaltungen (z.B. Elternabend, Informationsabend) - für die Weitergabe der Bilder an die Eltern.

Wenn Sie einzelnen Verwendungen nicht zustimmen möchten, streichen Sie diese bitte durch.

Rechtliche Grundlage:

Das Recht am eigenen Bild ist ein Teil des vom Gesetz geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrechts (§ 22, Kunsturheberrechtsgesetz). Es gilt der Grundsatz, dass Fotos nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder veröffentlicht werden dürfen. Es handelt sich um eine rechtsgeschäftliche Willenserklärung. Deshalb kann bei Minderjährigen eine Einwilligung nur durch den gesetzlichen Vertreter erklärt werden.

Bitte erteilen Sie uns die Erlaubnis, Fotos von Ihrem Kind zu verwenden

Hiermit erteile ich/erteilen wir der Kindertagesstätte die Erlaubnis, Fotos von meinem/unserem Kind zu Dokumentationszwecken der Arbeit in der Kita (siehe oben) und ggf. zur Veröffentlichung in den Poppenhausener Nachrichten zu machen und zu nutzen.

Name und Vorname des Kindes, geboren am

Poppenhausen (Wasserkuppe), den _____

RhönKinder-Haus

Kindertagesstätte Poppenhausen
36163 Poppenhausen, Groenhoffstraße 5

☎ 06658/918983-0

✉ rhoenkinder-haus@poppenhausen-wasserkuppe.de



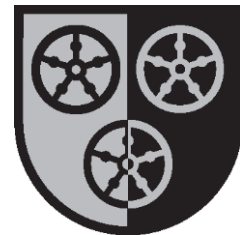
Unterschrift beider Sorgeberechtigten

SEPA-Lastschriftmandat für SEPA-Basislastschriften,

gültig für Kinderbetreuungskosten Einrichtung:

Zahlungsempfänger:

Gemeinde Poppenhausen
Von-Steinrück-Platz 1
36163 Poppenhausen (Wasserkuppe)
Gläubiger-ID: DE28ZZZ00000125274



Ich ermächtige / wir ermächtigen Sie, Zahlungen von meinem / unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich / weisen wir meinen / unseren unten genannten Zahlungsdienstleister an, die von Ihnen auf mein / unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann / wir können innerhalb von acht Wochen (beginnend mit dem Belastungsdatum) die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Zahlungsdienstleister vereinbarten Bedingungen.

Name und Anschrift des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber):

.....
.....

Name Kreditinstitut:

IBAN _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _

BIC _ _ _ _ _ _ _ _ | _ _ _ _

Ort Datum

Unterschrift des Zahlungspflichtigen

Geben Sie diesen unterschriebenen Vordruck an die Gemeindeverwaltung Poppenhausen zurück oder schicken ihn per Post. Gerne können Sie ihn auch per E-Mail (gem.kasse@poppenhausen-wasserkuppe.de) oder per Fax (06658 9600-22) einreichen.

RhönKinder-Haus

Kindertagesstätte Poppenhausen
36163 Poppenhausen, Groenhoffstraße 5

☎ 06658/918983-0

✉ rhoenkinder-haus@poppenhausen-wasserkuppe.de



Merkblatt Gemeinsam vor Infektionen schützen

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen
gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2 auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Tabelle 3 auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

RhönKinder-Haus

Kindertagesstätte Poppenhausen
36163 Poppenhausen, Groenhoffstraße 5

☎ 06658/918983-0

✉ rhoenkinder-haus@poppenhausen-wasserkuppe.de



3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfeninfo.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

<ul style="list-style-type: none">• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)• ansteckungsfähige Lungentuberkulose• bakterieller Ruhr (Shigellose)• Cholera• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird• Diphtherie• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien• infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)• Keuchhusten (Pertussis)	<ul style="list-style-type: none">• Kinderlähmung (Poliomyelitis)• Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)• Krätze (Skabies)• Masern• Meningokokken-Infektionen• Mumps• Pest• Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes• Typhus oder Paratyphus• Windpocken (Varizellen)• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
--	---

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger

<ul style="list-style-type: none">• Cholera-Bakterien• Diphtherie-Bakterien• EHEC-Bakterien	<ul style="list-style-type: none">• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien• Shigellenruhr-Bakterien
---	---

Tabelle 3: Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft

<ul style="list-style-type: none">• ansteckungsfähige Lungentuberkulose• bakterielle Ruhr (Shigellose)• Cholera• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird• Diphtherie• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	<ul style="list-style-type: none">• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien• Kinderlähmung (Poliomyelitis)• Masern• Meningokokken-Infektionen• Mumps• Pest• Typhus oder Paratyphus• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
--	--